

# **Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Burgebrach**

Vom 20.11.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. v. 24.07.2012 (GVBl S. 366) erlässt der Markt Burgebrach folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

Der Markt betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Das gemeindliche Bad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehende und
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

## **§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-) zeiten des gemeindlichen Bades werden vom Marktgemeinderat festgelegt und ortsübliche sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
- (2) Die Benutzungsdauer (Badezeit) beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens 2 Stunden. Die Überschreitung der Badezeit ist zusätzlich gebührenpflichtig.
- (3) Der Zugang ist für Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist der Badebereich zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (4) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife oder andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.
- (3) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken und Umkleidebereich nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden.

#### **§ 6 Verhalten im gemeindlichen Bad**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) Ballspiele
  - b) Verunreinigung des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken
  - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
  - d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle
  - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - g) Umkleiden im Hallenbad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen
  - h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades
  - i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen
  - j) Betreten des Badebereiches mit Straßenschuhen.

## **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die im gemeindlichen Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Rahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes zu beachten hat.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1978 außer Kraft.

Burgebrach, 20.11.2013

Bogensperger  
1. Bürgermeister, Markt Burgebrach